

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1898.

№ XI. Verordnung

vom 25. März 1898

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des § 155 der letzteren Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Berichtigungen der „höheren Verwaltungsbehörde“ werden von den Landrathsämtern wahrgenommen, sofern nicht für Handwerksammern abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ des § 98 Abf. 3 ist das Ministerium.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ gilt in den Fällen des § 103 n, § 126 a, § 128 und des Art. 7 das Landrathsamt, im Uebrigen die Gemeindebehörde.

Als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 91 b Abf. 5 gilt gleichfalls das Landrathsamt. Im Uebrigen ist unter „Polizeibehörde“ sowohl der Gemeindevorstand als das Landrathsamt zu verstehen.

Nächst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIX.

7

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 3. April 1898.